

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2019/2579-20
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	02.07.2019
		Referent:	Felix Bertram
Anpassung von Stiftungssatzungen an die Änderungen im Stiftungs-, Gemeinnützigkeits- und Ortsrecht			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
16.07.2019	Finanzsenat	Empfehlung	
23.07.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Das Finanzamt Bamberg forderte die Stadt Bamberg auf, 15 Stiftungssatzungen der insgesamt 17 durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen in Bezug auf die Vermögensaufstellungen und die Anpassungen an die Vorgaben der Mustersatzung des § 60 der Abgabenordnung (AO) zu aktualisieren. Darüber hinaus ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass seit dem Jahr 2004 die Stiftungsangelegenheiten zentral in der Kämmerei/Stiftungsmanagement wahrgenommen werden. Die Stiftungssatzungen sind nach dem aktuellen Stiftungs-, Gemeinnützigkeits- und Ortsrecht an die Änderungen der Vermögensaufstellungen und an die konkreten Vorgaben der Mustersatzung des § 60 der Abgabenordnung (AO) sowie an diesen Übergang der Zuständigkeiten angepasst worden.

Dabei wurden, neben den vom Finanzamt geforderten Anpassungen der Formulierungen der Stiftungszwecke an die steuerrechtlichen Vorschriften und der Aktualisierung der Vermögensbestandteile, auch die Präambeln überarbeitet. In den Satzungsentwürfen der o.g. Stiftungen wird nun außerdem für deren Verwaltung und die Organisation der Mittelvergabe auf die Vorschriften der Gemeindeordnung und die sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften Bezug genommen, um eine einheitliche Sachbearbeitung sicherzustellen. Die dem Sitzungsvortrag beiliegenden Synopsen (Anlagen 1 -5) beinhalten die einzelnen Neuerungen im Vergleich zu den vorigen Satzungen.

Die beiliegenden Entwürfe von fünf Satzungsneufassungen wurden in einer gemeinsamen Besprechung am 07.06.2019 mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt. Das Finanzamt Bamberg hat den Entwürfen in dieser Form zugestimmt. Nach dem Beschluss des Stadtrates über die Neufassung der Stiftungssatzungen werden diese der Regierung von Oberfranken zur Genehmigung vorgelegt.

II. Beschlussvorschlag:

- 1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.**
- 2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg "Goldene-Hochzeit-Stiftung":**

Satzung der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)

Präambel

Aufgrund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 15. und 21.01.1918 errichtete die Stadt Bamberg zum Gedenken an das Goldene Hochzeitsjubiläum des Königs Ludwig III. und der Königin Marie Therese von Bayern eine selbständige örtliche Wohltätigkeitsstiftung. Die Mittel brachte die Stadt Bamberg zum Teil selbst auf, ein weiterer Teil stammt aus freiwilligen Beiträgen von Bamberger Bürgern und anderen.

Als Stiftungszweck wurden die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, die Jugendfürsorge sowie die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien angegeben. Dies soll hauptsächlich durch die Bereitstellung von Wohnraum erfolgen, der aus dem Stiftungsvermögen errichtet wird.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit-Stiftung)".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

Der Stiftungszweck ist die Förderung der Jugendhilfe. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Stiftungszweck wird insbesondere gefördert durch die Säuglings-, Kleinkinder- und Jugendfürsorge sowie die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

**Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der König-Ludwig- und Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg
(Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

<u>Anschrift</u>	<u>Flurnummer</u>	<u>/Gemarkung</u>
Am Hochgericht 1,	4529/7	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 2,	4526/19	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 3,	4529/6	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 3 a,	4529/8	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 4,	4526/18	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 5,	4529/5	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 6,	4526/17	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 8,	4526/16	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 10,	4526/15	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 12,	4526/14	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 14,	4526/13	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 16	4526/12	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 18,	4526/11	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 20,	4526/10	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 22,	4526/9	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 24,	4526/8	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 26,	4526/7	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 28,	4526/6	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 30,	4526/5	der Gemarkung Bamberg,
Am Hochgericht 32,	4526/4	der Gemarkung Bamberg.
Erlichstraße 75	4530	der Gemarkung Bamberg,
Erlichstraße 77	4526/21	der Gemarkung Bamberg,
Erlichstraße 79	4526/20	der Gemarkung Bamberg.
Hüttenfeldstraße 2	4529/2	der Gemarkung Bamberg,
Hüttenfeldstraße 4	4529	der Gemarkung Bamberg,
Hüttenfeldstraße 6	4529/3	der Gemarkung Bamberg,
Hüttenfeldstraße 8	4529/4	der Gemarkung Bamberg.

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt

1.802,13 €.

3. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Paritätische-Wohltätigkeitsstiftung Bamberg:

**Satzung
der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg**

Präambel

Die Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg entstand mit Satzung vom 11.07.1957 durch Zusammenlegung der „Blindenstiftung“, der „Kriegerstiftung“, der „Krug-Kaufmann'schen Stiftung“, der „Carl-Michel-Stiftung“, der „Prinzregent- Luitpold-Stiftung“, der „Stapf'schen Stiftung“, der „Adam-und-Karl-Steinert'schen Wohltätigkeitsstiftung“, der „Paul-Trautmann'schen Stiftung“, der „Leonhard-und- Dorothea-Wolf'schen Stiftung“, der „Stiftung für Arme“, der „Stiftung für Handwerk und Gewerbe“, der „Stiftung für Jugendfürsorge“, der „Stiftung für unversorgte weibliche Personen“ und der „Stiftung für Erholungsbedürftige“.

**§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Paritätische Wohltätigkeitsstiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Jugend und Altenhilfe und von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Gewährung von Beihilfen in Not- und Krankheitsfällen,
 2. Investitionsmaßnahmen der Alten- und der Jugendhilfe (z.B. Bau, Umbau oder Modernisierung von Alten- und Pflegeheimen, Begegnungsstätten).

**§ 3
Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

**Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung
Bamberg**

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohn- und Geschäftsgebäude

<u>Anschrift</u>	<u>Flurnummer</u>	
Grüner Markt 7	238	der Gemarkung Bamberg

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 68.078,70 €.

4. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg:

Satzung der Edgar-Wolf'schen Stiftung Bamberg

Präambel

Der kgl. Landgerichtspräsident Dr. Ignaz Wolf (geb. 26.02.1845 in Lichtenfels, verst. 28. 07.1911 in Bamberg) setzte in einem gemeinsam mit seiner Frau Laura, geb. Krackhardt, abgefassten Testament die Stadt Bamberg als Erbin seines bedeutenden Vermögens ein.

Eine zentrale Forderung des engagierten Heimatfreundes war es, dass die Stadt aus den Mitteln des Nachlasses eine Stiftung gründen würde, die nach seinem früh verstorbenen Sohn den Namen Edgar-Wolf'sche Stiftung tragen sollte. Die Erträge der Stiftung sollten zu zwei Drittel für soziale Zwecke ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis und das übrige Drittel zur Stadtbilderhaltung eingesetzt werden.

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Edgar-Wolf'sche Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Landschaftspflege und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Förderung armer Bürger der Stadt Bamberg in Not- und Krankheitsfällen mit zwei Dritteln der Stiftungsmittel durch wohlthätige Unterstützung einzelner Bürger ohne Ansehen des religiösen Bekenntnisses; soweit die hierfür zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel nicht benötigt werden, können Investitionsmaßnahmen von Kinder-, Alten- und Pflegeheimen, Begegnungsstätten und ähnlichen Einrichtungen gefördert werden;
 2. die Heimatpflege im Gebiet der Stadt Bamberg mit einem Drittel der Stiftungsmittel durch Erhaltung von Kunst- und Naturschönheiten und Maßnahmen zur bleibenden Verschönerung der Stadt Bamberg.
- (3) Verpflichtungen, die durch gesetzliche Vorschriften öffentlich-rechtlichen Körperschaften auferlegt sind, darf die Stiftung nicht übernehmen. Verschönerungen, die der Stadt Bamberg als eigene Aufgabe obliegen, dürfen nicht gefördert werden.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

<u>Anschrift</u>	<u>Flurnummer/Gemarkung</u>	
Cherbonhofstr. 2 a	546/48	der Gemarkung Gaustadt.
Gaustadter Hauptstraße 113	546/48	der Gemarkung Gaustadt,
Gaustadter Hauptstraße 115	546/48	der Gemarkung Gaustadt.
Hauptwachstr. 7	566	der Gemarkung Bamberg,
Nebingerhof 25 und 27	760/15	der Gemarkung Bamberg,
Kloster-Langheim-Str. 37	4844	der Gemarkung Bamberg,
Kloster-Langheim-Str. 39	4844	der Gemarkung Bamberg,
Kloster-Langheim-Str. 41	4844	der Gemarkung Bamberg,
Kloster-Langheim-Str. 43	4844	der Gemarkung Bamberg.
Reußstraße 24	7685	der Gemarkung Bamberg,
Reußstraße 26	7686	der Gemarkung Bamberg,
Reußstraße 28	7687	der Gemarkung Bamberg,
Reußstraße 30	7688	der Gemarkung Bamberg,
Reußstraße 32	7689	der Gemarkung Bamberg,
Reußstraße 34	7690	der Gemarkung Bamberg,
Reußstraße 36	7691	der Gemarkung Bamberg,
Reußstraße 38	7692	der Gemarkung Bamberg,
Reußstraße 40	7693	der Gemarkung Bamberg,
Reußstraße 42	7694	der Gemarkung Bamberg,
Nähe Reußstraße (1/2 St. Getreu Stiftung)	7601/22	der Gemarkung Bamberg.
Neue Bughoferstraße 31-39	4477/24	der Gemarkung Bamberg.

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt	147.124,99 €
Aktienbestand in Summe	202.165,68 €.

5. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg:

**Satzung
der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg**

Präambel

Die am 22.02.1963 in Bamberg verstorbene Hauptmannswitwe Franziska Beckstein hat mit Testament vom 24.05.1961 die Stadt Bamberg als Erbin ihres hinterlassenen Vermögens mit der Auflage eingesetzt, eine selbständige Stiftung mit Sitz in Bamberg ins Leben zu rufen. Die Stiftung soll an ihren verstorbenen Ehemann erinnern und trägt deshalb den Namen „Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung“. Zum 31.12.2015 wurde die Firnhaber-Trendel-Stiftung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung zugelegt (Stadtratsbeschluss vom 25.03.2015).

**§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe in Bamberg. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Stiftung fördert bedürftige Vollwaisenkinder, Soldatenwitwen und Bürger der Stadt Bamberg, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung des in Abs. 2 genannten Personenkreises verwirklicht. Soweit die hierfür zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel nicht benötigt werden, können Investitionsmaßnahmen von Kinder-, Alten- und Pflegeheimen, Begegnungsstätten und ähnlichen Einrichtungen gefördert werden.

**§ 3
Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Satzung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude (Anteil 6,10 % am Stiftungspool)

Anschrift	Flurnummer	
Schützenstraße 51	3109/14	der Gemarkung Bamberg,
Schützenstraße 53	3109/15	der Gemarkung Bamberg.
Steigerwaldstraße 9	46/3	der Gemarkung Gaustadt.
Gönnerstraße 23	1775/11	der Gemarkung Bamberg.

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 108.035,39 €.

6. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Vereinigte Stipendien-Stiftung Bamberg:

Satzung

Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg

Präambel

Die Stiftung wurde durch die Zusammenlegung der „Stiftung für Studierende“ (1929), der „Von-der-Pfordten`schen-Stipendien-Stiftung“ (1925), der „Von-der-Pfordten`schen-Fräulein-Stiftung“ (1925), der „Schönlein`schen-Stiftung“ (1866) und der „Urban`schen-Stiftung“ (1878) am 01. April 1958 gebildet.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Vergabe von Ausbildungshilfen verwirklicht.

Die Stipendien sollen wie folgt verteilt werden:

- a) Zu 2/10 an Studierende der Rechtswissenschaft an Bayer. Universitäten;
 - b) Zu 4/10 an Studierende an Bayer. Universitäten und Hochschulen;
 - c) Zu 4/10 an Schüler einer Bamberger höheren Lehranstalt oder Mittelschule und Handwerkslehrlinge, die zur weiteren Ausbildung eine höhere gewerbliche Schule besuchen.
- (2) Die Stipendien sind nach dem besten Notendurchschnitt und der Bedürftigkeit der Antragsteller zu verteilen, die in Bamberg geboren sind oder ihren Wohnsitz in Bamberg haben. Bei Vergabe der Stipendien sind Doppelwaisen bevorzugt zu berücksichtigen. Näheres regelt eine Verwaltungsanweisung.
 - (3) Die Einreichung der Anträge wird durch die Verwaltung der Stadt Bamberg durch eine öffentliche Ausschreibung im Monat Oktober unter Fristsetzung bekannt gegeben. Anträge außerhalb der angegebenen Frist werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten und ergibt sich aus der Anlage.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 11.07.1957 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude (Anteil 4,21 % am Stiftungspool)

Anschrift	Flurnummer	
Schützenstraße 51	3109/14	der Gemarkung Bamberg,
Schützenstraße 53	3109/15	der Gemarkung Bamberg.
Steigerwaldstraße 9	46/3	der Gemarkung Gaustadt.
Gönnerstraße 23	1775/11	der Gemarkung Bamberg.

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt	2.288,98 €
Aktienbestand in Summe	6.094,18 €.

7. Die Verwaltung wird ermächtigt, noch redaktionell erforderliche Änderungen vorzunehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

5 Synopsen

Verteiler:

- a) **Amt 10** zur weiteren Verwendung
- b) **Amt 20** Beschlüsse
- c) **Amt 14** zur Kenntnis
- d) **Amt 200** zur Kenntnis
- e) **Amt 20-Rücksprache R20-2198/18**
- f) **Referat 2-Rücksprache R20-2198/18**
- g) **Amt 20/206** Beschlüsse

**Synopse zur Satzungsneufassung
der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

Ursprüngliche Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>Satzung der König – Ludwig – und – Königin – Marie – Therese - Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) Vom 30.01.2001 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 09.02.2001 Nr. 4), berichtigt am 05.02.2002 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 08.02.2002 Nr. 4)</p>	<p>Satzung der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese- Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom xx.xx.2019</p>	
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Einschränkungen § 4 Grundstockvermögen § 5 Stiftungsmittel § 6 Stiftungsorgane § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung § 8 Vermögensanfall § 9 Stiftungsaufsicht § 10 In-Kraft-Treten Anlage zu § 4</p>		<p>Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

Ursprüngliche Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 15. und 21.01.1918 errichtete die Stadt Bamberg zum Gedenken an das Goldene Hochzeitsjubiläum des Königs Ludwig III. und der Königin Marie Therese von Bayern eine selbständige örtliche Wohltätigkeitsstiftung. Die Mittel brachte die Stadt Bamberg zum Teil selbst auf, ein weiterer Teil stammt aus freiwilligen Beiträgen von Bamberger Bürgern und anderen.</p> <p>Als Stiftungszweck wurden die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, die Jugendfürsorge sowie die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien angegeben. Dies soll hauptsächlich durch die Bereitstellung von Wohnraum erfolgen, der aus dem Stiftungsvermögen errichtet wird.</p> <p>Die Genehmigung zur Errichtung der Stiftung wurde laut Entschließung des Königlichen Staatsministeriums des Inneren vom 09.04.1918 erteilt.</p> <p>Satzungsänderungen erfolgten 1940 und 1957. Zur redaktionellen Anpassung an das aktuelle Stiftungsrecht und zur Aktualisierung des Vermögensverzeichnisses der Stiftung ist eine erneute Satzungsänderung erforderlich.</p> <p>Deshalb erlässt die Stadt Bamberg aufgrund des Art. 8 des Bayerischen Stiftungsgesetzes mit Genehmigung der</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 15. und 21.01.1918 errichtete die Stadt Bamberg zum Gedenken an das Goldene Hochzeitsjubiläum des Königs Ludwig III. und der Königin Marie Therese von Bayern eine selbständige örtliche Wohltätigkeitsstiftung. Die Mittel brachte die Stadt Bamberg zum Teil selbst auf, ein weiterer Teil stammt aus freiwilligen Beiträgen von Bamberger Bürgern und anderen.</p> <p>Als Stiftungszweck wurden die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, die Jugendfürsorge sowie die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien angegeben. Dies soll hauptsächlich durch die Bereitstellung von Wohnraum erfolgen, der aus dem Stiftungsvermögen errichtet wird.</p>	<p>Die Präambel wurde angepasst. Der Stifterwille und der Stiftungszweck sind erklärt.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

Ursprüngliche Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom xx.xx.2019	Bemerkung
Regierung von Oberfranken vom 29.12.2000 Az. 230-1222k folgende Neufassung:		
<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>Die Stiftung führt den Namen "König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit Stiftung)". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen "König – Ludwig – und – Königin – Marie – Therese - Stiftung (Goldene-Hochzeit-Stiftung)".</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.</p> <p>(3) Sie hat Ihren Sitz in Bamberg.</p>	Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.
<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung fördert die Säuglings-, Kleinkinder- und Jugendfürsorge sowie die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch Unterstützung bedürftiger und würdiger Familien verwirklicht.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>Der Stiftungszweck ist die Förderung der Jugendhilfe. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Stiftungszweck wird insbesondere gefördert durch die Säuglings-, Kleinkinder- und Jugendfürsorge sowie die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien.</p>	Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.

**Synopse zur Satzungsneufassung
der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

Ursprüngliche Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom xx.xx.2019	Bemerkung
Familien mit der größeren Kinderzahl erhalten den Vorzug. Bei gleicher Kinderzahl sind Familien von Kriegsteilnehmern vorrangig zu berücksichtigen.		
<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Die Stadt Bamberg erhält keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Verwalterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	<p>Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

Ursprüngliche Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Es waren keine Anpassungen erforderlich.</p>
<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <p>1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p> <p>(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <p>1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p> <p>(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>Es waren keine Anpassungen erforderlich.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

Ursprüngliche Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>(1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg verwaltet und vertreten.</p> <p>(2) Für die Verteilung der Stiftungsmittel sind zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Jugendamt der Stadt Bamberg für die Förderung der Säuglings-, Kleinkinder- und Jugendfürsorge, 2. das Finanz- und Stiftungsreferat der Stadt Bamberg für die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. 	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.</p>
<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder</p>	<p>Der § 7 wurde inhaltlich an die staatliche Mustersatzung angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

Ursprüngliche Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom xx.xx.2019	Bemerkung
	sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.
<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	Es waren keine Anpassungen erforderlich.

**Synopse zur Satzungsneufassung
der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

Ursprüngliche Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der König-Ludwig-und Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Satzung vom 11.07.1957 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Der § 10 wurde aktualisiert.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der König-Ludwig-und-Königin-Marie- Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit-Stiftung) Bamberg vom 30.01.2001</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der König-Ludwig-und-Königin-Marie- Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit-Stiftung) Bamberg vom xx.xx.2019</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>Vermögensübersicht zum 31.12.1999</p> <p>1. Grundvermögen</p> <p>a) Wohnhäuser „Erlichstraße 75, 77 und 79“, Flurnummern 4530, 4526/20 und 4526/21 der Gemarkung Bamberg</p> <p>b) Wohnhäuser „Am Hochgericht 1, 2, 3, 3a, 4, 5, 6 bis 32 (gerade Nummern)“, Flurnummern 4526/4 bis 4526/19 der Gemarkung Bamberg</p> <p>c) Wohnhäuser „Hüttenfeldstraße 2, 4, 6 und 8“, Flurnummern 4529, 4529/2, 4529/3 und 4529/4 der Gemarkung Bamberg</p>	<p>Vermögensübersicht zum 01.01.2018</p> <p>1. Grundvermögen</p> <p>Wohngebäude Anschrift Flurnummer/Gemarkung</p> <p>Am Hochgericht 1, 4529/7 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 2, 4526/19 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 3, 4529/6 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 3 a, 4529/8 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 4, 4526/18 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 5, 4529/5 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 6, 4526/17 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 8, 4526/16 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 10, 4526/15 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 12, 4526/14 der Gemarkung Bamberg,</p>	<p>Die Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.</p> <p>Im Bereich des Grundvermögens haben sich keine Änderungen ergeben.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der König-Ludwig-und-Königin-Marie- Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit-Stiftung) Bamberg vom 30.01.2001</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der König-Ludwig-und-Königin-Marie- Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit-Stiftung) Bamberg vom xx.xx.2019</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
	<p>Am Hochgericht 14, 4526/13 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 164526/12 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 18, 4526/11 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 20, 4526/10 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 22, 4526/9 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 24, 4526/8 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 26, 4526/7 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 28, 4526/6 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 30, 4526/5 der Gemarkung Bamberg, Am Hochgericht 32, 4526/4 der Gemarkung Bamberg.</p> <p>Erlichstraße 75, 453 der Gemarkung Bamberg, Ehrlichstraße 77, 4526/21 der Gemarkung Bamberg, Ehrlichstraße 79, 4526/20 der Gemarkung Bamberg.</p>	

**Synopse zur Satzungsneufassung
der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der König-Ludwig-und-Königin-Marie- Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit-Stiftung) Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der König-Ludwig-und-Königin-Marie- Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit-Stiftung) Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
	Hüttenfeldstraße 2, 4529/2 der Gemarkung Bamberg, Hüttenfeldstraße 44, 4529 der Gemarkung Bamberg, Hüttenfeldstraße 6, 4529/3 der Gemarkung Bamberg, Hüttenfeldstraße 8, 4529/4 der Gemarkung Bamberg.	
2. Kapitalvermögen a) Kommunalobligation R. 1 der Bayerischen Landesbank 3.600,00 DM b) Sparbuch der Stadtsparkasse Bamberg (allg. Rücklage) 316.977,16 DM Summe Kapitalvermögen 320.577,16 DM	2. Kapitalvermögen Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 1.802,13 €.	Das Kapitalvermögen wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg Vom 30.01.2001 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 09.02.2001 Nr. 4), berichtigt am 05.02.2002 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 08.02.2002 Nr.4)</p>	<p>Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg</p>	
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Einschränkungen § 4 Grundstockvermögen § 5 Stiftungsmittel § 6 Stiftungsorgane § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung § 8 Vermögensanfall § 9 Stiftungsaufsicht § 10 In-Kraft-Treten Anlage Vermögensübersicht</p>		<p>Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>Präambel</p> <p>Die Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg entstand mit Satzung vom 11.07.1957 durch Zusammenlegung der „Blindenstiftung“, der „Kriegerstiftung“, der „Krug-Kaufmann’schen Stiftung“, der „Carl-Michel-Stiftung“, der „Prinzregent-Luitpold-Stiftung“, der „Stapf’schen Stiftung“, der „Adam-und-Karl-Steinert’schen Wohltätigkeitsstiftung“, der „Paul-Trautmann’schen Stiftung“, der „Leonhard-und- Dorothea-Wolf’schen Stiftung“, der „Stiftung für Arme“, der „Stiftung für Handwerk und Gewerbe“, der „Stiftung für Jugendfürsorge“, der „Stiftung für unversorgte weibliche Personen“ und der „Stiftung für Erholungsbedürftige“. Die durch die Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 24.04.1956 entstandene rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Gewährung von Unterstützungsbeihilfen an alte oder kranke Personen zur Beschaffung von Winterbedarf, an Personen zur vollen oder teilweisen Deckung von Krankenhaus- oder Klinikkosten sowie an Personen zur Durchführung von Erholungskuren. Zur redaktionellen Anpassung an das aktuelle Stiftungsrecht und zur Aktualisierung des Vermögensverzeichnisses der Stiftung ist eine Satzungsänderung erforderlich. Deshalb erlässt</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg entstand mit Satzung vom 11.07.1957 durch Zusammenlegung der „Blindenstiftung“, der „Kriegerstiftung“, der „Krug-Kaufmann’schen Stiftung“, der „Carl-Michel-Stiftung“, der „Prinzregent- Luitpold-Stiftung“, der „Stapf’schen Stiftung“, der „Adam-und-Karl-Steinert’schen Wohltätigkeitsstiftung“, der „Paul-Trautmann’schen Stiftung“, der „Leonhard-und- Dorothea-Wolf’schen Stiftung“, der „Stiftung für Arme“, der „Stiftung für Handwerk und Gewerbe“, der „Stiftung für Jugendfürsorge“, der „Stiftung für unversorgte weibliche Personen“ und der „Stiftung für Erholungsbedürftige“.</p>	<p>Die Präambel wurde gekürzt.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
die Stadt Bamberg aufgrund des Art. 8 des Bayerischen Stiftungsgesetzes mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 29.12.2000 Az. 230-1222k folgende Neufassung:		
<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>Die Stiftung führt den Namen "Paritätische Wohltätigkeitsstiftung". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen "Paritätische Wohltätigkeitsstiftung".</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.</p> <p>(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.</p>	Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.
<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung fördert alte und kranke Personen sowie Jugendliche. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Jugend und Altenhilfe und von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>1. Gewährung von Beihilfen in Not- und Krankheitsfällen sowie zu Kosten von Kuraufenthalten an arme Bürger der Stadt Bamberg;</p> <p>2. soweit die zur Verfügung stehenden Erträge nicht für Beihilfen nach Nr. 1 benötigt werden, können damit Investitionsmaßnahmen der Alten- und der Jugendhilfe (z.B. Bau, Umbau oder Modernisierung von Alten- und Pflegeheimen, Begegnungsstätten) gefördert werden.</p>	<p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:</p> <p>1. Gewährung von Beihilfen in Not- und Krankheitsfällen,</p> <p>2. Investitionsmaßnahmen der Alten- und der Jugendhilfe (z.B. Bau, Umbau oder Modernisierung von Alten- und Pflegeheimen, Begegnungsstätten).</p>	
<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	<p>Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Es waren keine Anpassungen erforderlich.</p>
<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <p>1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p> <p>(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <p>1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p> <p>(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>Es waren keine Anpassungen erforderlich.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>(1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg verwaltet und vertreten.</p> <p>(2) Für die Verteilung der Stiftungsmittel sind zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Sozialamt der Stadt Bamberg für Beihilfen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1; 2. der Finanz- und Wirtschaftssenat der Stadt Bamberg für Förderung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2. 	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.</p>
<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Der § 7 wurde inhaltlich an die staatliche Mustersatzung angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
	(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es in einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.
<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	Es waren keine Anpassungen erforderlich.

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Satzung vom 11.07.1957 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Der § 10 wurde aktualisiert.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg**

Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>Vermögensübersicht zum 31.12.1999</p> <p>1. Grundvermögen</p> <p>Wohn- und Geschäftshaus „Grüner Markt 7“, Flurnummer 238 der Gemarkung Bamberg</p>	<p>Vermögensübersicht zum 01.01.2018</p> <p>1. Grundvermögen</p> <p>Wohn- und Geschäftsgebäude Anschrift, Flurnummer</p> <p>Grüner Markt 7, 238 der Gemarkung Bamberg</p>	<p>Die Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.</p> <p>Bei dem Grundvermögen haben sich keine Änderungen ergeben.</p>
<p>2. Aktienbestand</p> <p>50 Aktien der VEBA AG</p> <p>3. Kapitalvermögen</p> <p>a) Pfandbrief S. 10 der Bayerischen Landesbank 6.600,00 DM</p> <p>b) Kommunalobligation R. 1 der Bayerischen Landesbank 3.600,00 DM</p> <p>c) Bundesschatzbriefe Typ A 7.700,00 DM</p> <p>d) Kommunalobligation S. 188 der Hypo-Vereinsbank 100,00 DM</p>	<p>2. Kapitalvermögen</p> <p>Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 68.078,70 €.</p>	<p>Das Kapitalvermögen wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg**

Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>e) Pfandbrief S. 404 der Hypo-Vereinsbank 18.000,00 DM</p> <p>f) Pfandbrief S. 434 der Hypo-Vereinsbank 2.200,00 DM</p> <p>g) Sparkassenbriefe der Stadtsparkasse Bamberg 72.500,00 DM</p> <p>h) Sparbuch der Stadtsparkasse Bamberg (allg. Rücklage) 245.304,93 DM</p> <p>Summe Kapitalvermögen 356.004,93 DM</p>		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>Satzung der Edgar-Wolf`schen Stiftung Bamberg Vom 30.01.2001 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 09.02.2001 Nr. 4), berichtigt am 05.02.2002 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 08.02.2002 Nr.4)</p>	<p>Satzung der Edgar-Wolf`schen Stiftung Bamberg</p>	
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Einschränkungen § 4 Grundstockvermögen § 5 Stiftungsmittel § 6 Stiftungsorgane § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung § 8 Vermögensanfall § 9 Stiftungsaufsicht § 10 In-Kraft-Treten Anlage</p>		<p>Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>Präambel</p> <p>Der kgl. Landgerichtspräsident Dr. Ignaz Wolf (geb. 26.02.1845 in Lichtenfels, verst. 28. 07.1911 in Bamberg) setzte in einem gemeinsam mit seiner Frau Laura, geb. Krackhardt, abgefassten Testament die Stadt Bamberg als Erbe seines bedeutenden Vermögens ein.</p> <p>Eine zentrale Forderung des engagierten Heimatfreundes war es, dass die Stadt aus den Mitteln des Nachlasses eine Stiftung gründen würde, die nach seinem früh verstorbenen Sohn den Namen Edgar-Wolf'sche Stiftung tragen sollte.</p> <p>Das Vermögen, das fast 1,7 Millionen Mark umfasste, setzte sich größtenteils aus Aktienkapital der Mechan. Baumwollspinnerei und Weberei Bamberg, deren Aufsichtsratsvorsitzender Wolf war, der Bank für Handel und Industrie Darmstadt und der Badischen Anilin-Werke zusammen. Die Erträge der Stiftung sollten zu zwei Drittel für soziale Zwecke ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis und das übrige Drittel zur Stadtbilderhaltung eingesetzt werden.</p> <p>Diese Satzung mit den Vorgaben des Stifters wurde 1913 durch die städtischen Kollegien beschlossen und erhielt im gleichen Jahr die ministerielle Ge-</p>	<p>Präambel</p> <p>Der kgl. Landgerichtspräsident Dr. Ignaz Wolf (geb. 26.02.1845 in Lichtenfels, verst. 28.07.1911 in Bamberg) setzte in einem gemeinsam mit seiner Frau Laura, geb. Krackhardt, abgefassten Testament die Stadt Bamberg als Erbe seines bedeutenden Vermögens ein.</p> <p>Eine zentrale Forderung des engagierten Heimatfreundes war es, dass die Stadt aus den Mitteln des Nachlasses eine Stiftung gründen würde, die nach seinem früh verstorbenen Sohn den Namen Edgar-Wolf'sche Stiftung tragen sollte. Die Erträge der Stiftung sollten zu zwei Drittel für soziale Zwecke ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis und das übrige Drittel zur Stadtbilderhaltung eingesetzt werden.</p>	<p>Die Präambel wurde angepasst. Der Stifter und der Stifterwille erklärt.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>nehmung. Das Stiftungsvermögen konnte trotz der beiden großen Geldentwertungen ohne wesentliche Verluste erhalten bleiben und ermöglichte insbesondere in der Nachkriegszeit entsprechend dem Stiftungszweck die Förderung von sozialen Maßnahmen und den Erhalt und die Verschönerung von historischer Bausubstanz unter anderem auch von privaten Bauvorhaben in Bamberg. Satzungsänderungen erfolgten 1940, 1957 und 1977. Zur redaktionellen Anpassung an das aktuelle Stiftungsrecht und zur Aktualisierung des</p> <p>Vermögensverzeichnisses der Stiftung ist eine erneute Satzungsänderung erforderlich. Deshalb erlässt die Stadt Bamberg aufgrund des Art. 8 des Bayerischen Stiftungsgesetzes mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 29.12.2000 Az. 230-1222k folgende Neufassung:</p>		

Synopsis zur Satzungsneufassung der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>Die Stiftung führt den Namen „Edgar-Wolf'sche-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen "Edgar-Wolf'sche Stiftung".</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.</p> <p>(3) Sie hat Ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung fördert</p> <p>1. arme Bürger der Stadt Bamberg in Not- und Krankheitsfällen mit zwei Dritteln der Stiftungsmittel,</p> <p>2. die Heimatpflege im Gebiet der Stadt Bamberg mit einem Drittel der Stiftungsmittel. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Landschaftspflege und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p>	<p>Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.</p> <p>Bei Abs.2 Nr. 1 Satz wurden die Alten- und Pflegeheime mit Kinderheimen ergänzt.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:</p> <p>1. der Stiftungszweck gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch wohlthätige Unterstützung einzelner Bürger ohne Ansehen des religiösen Bekenntnisses; soweit die hierfür zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel nicht benötigt werden, können Investitionsmaßnahmen von Alten- und Pflegeheimen, Begegnungsstätten und ähnlichen Einrichtungen gefördert werden;</p> <p>2. der Stiftungszweck gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 durch Erhaltung von Kunst- und Naturschönheiten und Maßnahmen zur bleibenden Verschönerung der Stadt Bamberg.</p> <p>(3) Verpflichtungen, die durch gesetzliche Vorschriften öffentlich-rechtlichen Körperschaften auferlegt sind, darf die Stiftung nicht übernehmen. Verschönerungen, die der Stadt Bamberg als eigene Aufgabe obliegen, dürfen nicht gefördert werden.</p>	<p>1. die Förderung armer Bürger der Stadt Bamberg in Not- und Krankheitsfällen mit zwei Dritteln der Stiftungsmittel durch wohlthätige Unterstützung einzelner Bürger ohne Ansehen des religiösen Bekenntnisses; soweit die hierfür zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel nicht benötigt werden, können Investitionsmaßnahmen von Kinder-, Alten- und Pflegeheimen, Begegnungsstätten und ähnlichen Einrichtungen gefördert werden,</p> <p>2. die Heimatpflege im Gebiet der Stadt Bamberg mit einem Drittel der Stiftungsmittel durch Erhaltung von Kunst- und Naturschönheiten und Maßnahmen zur bleibenden Verschönerung der Stadt Bamberg.</p> <p>(3) Verpflichtungen, die durch gesetzliche Vorschriften öffentlich-rechtlichen Körperschaften auferlegt sind, darf die Stiftung nicht übernehmen. Verschönerungen, die der Stadt Bamberg als eigene Aufgabe obliegen, dürfen nicht gefördert werden.</p>	

Synopsis zur Satzungsneufassung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	<p>Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der (AO) angepasst.</p>
<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Es waren keine Anpassungen erforderlich.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <p>1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,</p> <p>2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p> <p>(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <p>1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,</p> <p>2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p> <p>(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>Es waren keine Anpassungen erforderlich.</p>
<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>(1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg verwaltet und vertreten.</p> <p>(2) Für die Verteilung der Stiftungsmittel sind zuständig:</p> <p>1. bei Zwecken gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:</p> <p>a) das Sozialamt der Stadt Bamberg, soweit einzelne</p>	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>Bürger unterstützt werden,</p> <p>b) der Finanz- und Wirtschaftssenat, soweit Investitionsmaßnahmen gefördert werden;</p> <p>2. bei Zwecken gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Finanz- und Wirtschaftssenat nach Vorberatung im Schul- und Kultursenat und ggf. auf Vorschlag des Hochbauamtes.</p>		
<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder der Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>Der § 7 wurde inhaltlich an die staatliche Mustersatzung angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der (AO) angepasst.</p>
<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>Es waren keine Anpassungen erforderlich.</p>
<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p>	<p>Der § 10 wurde aktualisiert.</p>

Synopse zur Satzungsneufassung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
(2) Die bisherige Satzung vom 11.07.1957 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	(2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>Vermögensübersicht zum 31.12.1999</p>	<p>Vermögensübersicht zum 01.01.2018</p> <p>1. Grundvermögen</p> <p>Wohngebäude Anschrift Flurnummer/Gemarkung</p> <p>Cherbonhofstr. 2 a, 546/48 der Gemarkung Gaustadt.</p> <p>Gaustadter Hauptstraße 113, 546/48 der Gemarkung Gaustadt, Gaustadter Hauptstraße 115, 546/48 der Gemarkung Gaustadt.</p> <p>Hauptwachstr. 7, 566 der Gemarkung Bamberg.</p> <p>Kloster-Langheim-Str. 37, 4844 der Gemarkung Bamberg, Kloster-Langheim-Str. 39, 4844 der Gemarkung Bamberg, Kloster-Langheim-Str. 41, 4844 der Gemarkung Bamberg, Kloster-Langheim-Str. 43, 4844 der Gemarkung Bamberg.</p> <p>Reußstraße 24, 7685 der Gemarkung Bamberg, Reußstraße 26, 7686 der Gemarkung Bamberg,</p>	<p>Die Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg wurde den aktuellen Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
	<p>Reußstraße 28, 7687 der Gemarkung Bamberg, Reußstraße 30, 7688 der Gemarkung Bamberg, Reußstraße 32, 7689 der Gemarkung Bamberg, Reußstraße 34, 7690 der Gemarkung Bamberg, Reußstraße 36, 7691 der Gemarkung Bamberg, Reußstraße 38, 7692 der Gemarkung Bamberg, Reußstraße 40, 7693 der Gemarkung Bamberg, Reußstraße 42, 7694 der Gemarkung Bamberg, Nähe Reußstraße, 7601/22 der Gemarkung Bamberg. (1/2 St. Getreu Stiftung).</p> <p>Neue Bughoferstraße 31-39, 4477/24 der Gemarkung Bamberg.</p>	
<p>1. Aktienbestand</p> <p>a) 31.540 Aktien der BASF AG</p> <p>b) 760 Aktien der Dresdner Bank AG</p> <p>c) 1 Aktie der ERBA AG</p> <p>d) 46.160 Aktien der Bayer AG</p> <p>e) 3.458 Aktien der Celanese AG</p> <p>f) 34.580 Aktien der Höchst AG</p> <p>g) 600 Aktien der Thyssen Krupp AG</p>	<p>2. Kapitalvermögen</p> <p>Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 170.684,60 €.</p>	

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der der Edgar-Wolf`schen-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>h) 7.640 Aktien der VEBA AG</p> <p>2. <u>Kapitalvermögen</u></p> <p>a) Kommunalobligation R. 1 der Bayerischen Landesbank 13.500,00 DM</p> <p>b) Inhaberschuldverschreibung der Stadtsparkasse Bamberg 7.000,00 DM</p> <p>c) Bundesschatzbriefe Typ A 21.300,00 DM</p> <p>d) Kommunalobligation S. 188 der Hypo-Vereinsbank 100,00 DM</p> <p>e) Pfandbrief S. 434 der Hypo-Vereinsbank 5.200,00 DM</p> <p>f) Pfandbrief S. 542 der Hypo-Vereinsbank 11.400,00 DM</p> <p>g) Sparkassenbriefe der Stadtsparkasse Bamberg 84.700,00 DM</p> <p>h) Sparbuch der Stadtsparkasse Bamberg (allg. Rücklage) 486.624,92 DM</p> <p>Summe Kapitalvermögen 629.824,92 DM</p>		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg**

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg Vom 30.01.2001 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 09.02.2001 Nr. 4), berichtigt am 05.02.2002 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 08.02.2002 Nr. 4)</p>	<p>Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg</p>	
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Einschränkungen § 4 Grundstockvermögen § 5 Stiftungsmittel § 6 Stiftungsorgane § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung § 8 Vermögensanfall § 9 Stiftungsaufsicht § 10 In-Kraft-Treten Anlage</p>		<p>Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>Präambel</p> <p>Die am 22.02.1963 in Bamberg verstorbene Hauptmannswitwe Franziska Beckstein hat mit Testament vom 24.05.1961 die Stadt Bamberg als Erbin ihres hinterlassenen Vermögens mit der Auflage eingesetzt, eine selbständige Stiftung mit Sitz in Bamberg oder nach Meinung der Stadt nur eine Zustiftung ins Leben zu rufen. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sollen Vollwaisen Kinder, Kriegerwitwen oder bedürftige Einwohner der Stadt Bamberg, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, Zuschüsse erhalten. Zum Nachlass der Verstorbenen zählten das Mietanwesen Ottostraße 5 in Bamberg sowie Barvermögen von 20.000 DM. Die Errichtung der Stiftung mit Satzung vom 10.10.1963 wurde vom Bayer. Staatsministerium des Innern am 15.11.1963 genehmigt. Aufgrund des schlechten Bauzustandes des Mietwohngebäudes, das den alleinigen Grundstock der Stiftung darstellte, und der durch den hohen Bauunterhalt gefährdeten Leistungsfähigkeit der Stiftung sollte diese im Jahre 1981 in die Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg eingegliedert werden. Da diese Zusammenlegung jedoch nicht genehmigungsfähig war, wurde das Anwesen Ottostraße 5 im Jahre 1983 verkauft und der Erlös in Wertpapieren angelegt. Zur redaktionellen Anpassung an das aktuelle Stiftungsrecht und zur Aktualisierung</p>	<p>Präambel</p> <p>Die am 22.02.1963 in Bamberg verstorbene Hauptmannswitwe Franziska Beckstein hat mit Testament vom 24.05.1961 die Stadt Bamberg als Erbin ihres hinterlassenen Vermögens mit der Auflage eingesetzt, eine selbständige Stiftung mit Sitz in Bamberg ins Leben zu rufen. Die Stiftung soll an ihren verstorbenen Ehemann erinnern und trägt deshalb den Namen „Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung“. Zum 31.12.2015 wurde die Firnhaber-Trendel-Stiftung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung zugelegt (Stadtratsbeschluss vom 25.03.2015).</p>	<p>Die Präambel wurde angepasst. Der Stifterwille und der Stiftungszweck sind erklärt.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>des Vermögensverzeichnisses der Stiftung ist eine Satzungsänderung erforderlich. Deshalb erlässt die Stadt Bamberg aufgrund des Art. 8 des Bayerischen Stiftungsgesetzes mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 29.12.2000 Az. 230- 1222k folgende Neufassung:</p>		
<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>Die Stiftung führt den Namen "Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung“.</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.</p> <p>(3) Sie hat Ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung fördert bedürftige Vollwaisen Kinder, Kriegerwitwen und Bürger der Stadt Bamberg, die das 75. Lebensjahr vollendet haben. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe in Bamberg. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p>	<p>Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch Unterstützung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Personenkreises verwirklicht. Soweit die hierfür zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel nicht benötigt werden, können Investitionsmaßnahmen von Kinder-, Alten- und Pflegeheimen, Begegnungsstätten und ähnlichen Einrichtungen gefördert werden.</p>	<p>(2) Die Stiftung fördert bedürftige Vollwaisenkinder, Soldatenwitwen und Bürger der Stadt Bamberg, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung des in Abs. 2 genannten Personenkreises verwirklicht. Soweit die hierfür zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel nicht benötigt werden, können Investitionsmaßnahmen von Kinder-, Alten- und Pflegeheimen, Begegnungsstätten und ähnlichen Einrichtungen gefördert werden.</p>	
<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	<p>Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Es waren keine Anpassungen erforderlich.</p>
<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <p>1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,</p> <p>2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p> <p>(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <p>1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,</p> <p>2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p> <p>(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>Es waren keine Anpassungen erforderlich.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>(1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg verwaltet und vertreten.</p> <p>(2) Für die Verteilung der Stiftungsmittel sind zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Sozialamt der Stadt Bamberg, soweit einzelne Bürger unterstützt werden, 2. der Finanz- und Wirtschaftssenat, soweit Investitionsmaßnahmen gefördert werden. 	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.</p>
<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichts-</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen</p>	<p>Der § 7 wurde inhaltlich an die staatliche Mustersatzung angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
behörde zur Genehmigung vorzulegen.	Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der AO angepasst.
<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	Es waren keine Anpassungen erforderlich.

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Satzung vom 10.10.1963 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Der § 10 wurde aktualisiert.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein- Stiftung Bamberg vom 30.01.2001</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein- Stiftung Bamberg vom xx.xx.2019</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>Vermögensübersicht zum 31.12.1999</p>	<p>Vermögensübersicht zum 01.01.2018</p> <p>1. Grundvermögen</p> <p>Wohngebäude (Anteil 6,10 % am Stiftungspool) Anschrift, Flurnummer</p> <p>Schützenstraße 51 3109/14 der Gemarkung Bam- berg, Schützenstraße 53 3109/15 der Gemarkung Bam- berg, Steigerwaldstraße 9 46/3 der Gemarkung Gaustadt, Gönnerstraße 23 1775/11 der Gemarkung Bamberg.</p>	<p>Die Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.</p> <p>Das Grundvermögen wurde komplett neu in die Anlage zu § 4 der Satzung aufgenommen.</p>
<p>2. Kapitalvermögen</p> <p>a) Pfandbrief S. 434 der Hypo - Vereinsbank 200,00 DM</p> <p>b) Sparkassenbriefe der Stadtparkasse Bamberg 337.300,00 DM</p> <p>c) Sparbuch der Stadtparkasse Bamberg (allg. Rück- lage) 54.024,27 DM</p> <p>Summe Kapitalvermögen 391.524,27 DM</p>	<p>2. Kapitalvermögen</p> <p>Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 105.055,94 €</p>	<p>Das Kapitalvermögen wurde den Vermögensver- hältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg**

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom 11.07.1957	Vorschlag Neufassung Satzung Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>Satzung Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg</p> <p>vom 11.07.1957 (genehmigt durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit EntschlieÙung vom 29.10.1957, Nr. II 67583) geändert durch die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 24.10.1977</p> <p>Der Stadtrat Bamberg erlässt auf Grund Art 35 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 für die Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg nachstehende Satzung</p>	<p>Satzung Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg</p>	
	<p>Präambel</p> <p>Die Stiftung wurde durch die Zusammenlegung der „Stiftung für Studierende“ (1929), der „Von-der-Pfordten`schen-Stipendien-Stiftung“ (1925), der „Von-der-Pfordten`schen-Fräulein-Stiftung“ (1925), der „Schönlein`schen-Stiftung“ (1866) und der „Urban`schen-Stiftung“ (1878) am 01. April 1958 gebildet.</p>	<p>Die Präambel wurde neu aufgenommen um den historischen Werdegang der Stiftung darzustellen.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom 11.07.1957	Vorschlag Neufassung Satzung Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§1</p> <p>Die Stiftung wurde durch die Zusammenlegung der nachstehenden Stiftungen auf Grund des Art. 17, 19 und 8 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29.10.1957, Nr. II 67583 gebildet.</p> <p>1. Stiftung für Studierende 459,80 Hypotheken in DM, 838,59 Barvermögen in DM, 21.150,00 Wertpapiere in RM</p> <p>2. v. d. Pfordten`sche Stipendien-Stiftung 868,00 Hypotheken in DM, 151,87 Barvermögen in DM, 45.200,00 Wertpapiere in RM</p> <p>3. v. d. Pfordten`sche Fräulein-Stiftung 415,44 Barvermögen in DM, 47.300,00 Wertpapiere in RM</p> <p>4. Schönlein`sche Stiftung 5.763,73 Hypotheken in DM, 919,30 Barvermögen in DM, 21.200,00 Wertpapiere in RM Urban`sche Stiftung 55,00 Hypotheken in DM, 2.481,26 Barvermögen in DM, 11.600,00 Wertpapiere in DM.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg“.</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.</p> <p>(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des „alten“ § 1 findet sich teilweise in der Präambel wieder.</p> <p>Der „neue“ § 1 enthält den Namen, den Rechtsstand und den Sitz der Stiftung.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom 11.07.1957	Vorschlag Neufassung Satzung Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 2</p> <p>Die vereinigte Stiftung führt den Namen „Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg“, sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg. Sie wird durch den Stadtrat Bamberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Stiftungsgesetztes und der Stiftungssatzung verwaltet und vertreten.</p>	<p>§ 2</p> <p>Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Vergabe von Ausbildungshilfen verwirklicht.</p> <p>Die Stipendien sollen wie folgt verteilt werden:</p> <p>a) Zu 2/10 an Studierende der Rechtswissenschaft an Bayer. Universitäten;</p> <p>b) Zu 4/10 an Studierende an Bayer. Universitäten und Hochschulen;</p> <p>c) Zu 4/10 an Schüler einer Bamberger höheren Lehranstalt oder Mittelschule und Handwerkslehrlinge, die zur weiteren Ausbildung eine höhere gewerbliche Schule besuchen.</p> <p>(2) Die Stipendien sind nach dem besten Notendurchschnitt und der Bedürftigkeit der Antragsteller zu verteilen, die in Bamberg geboren sind oder ihren Wohnsitz in Bamberg haben. Bei Vergabe der Stipendien sind Doppelwaisen bevorzugt zu berücksichtigen. Näheres regelt eine Verwaltungsanweisung.</p>	<p>Der Inhalt des „alten“ § 2 findet sich im „neuen“ § 1 wieder.</p> <p>Der „neue“ § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom 11.07.1957	Vorschlag Neufassung Satzung Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
	<p>(3) Die Einreichung der Anträge wird durch die Verwaltung der Stadt Bamberg durch eine öffentliche Ausschreibung im Monat Oktober unter Fristsetzung bekannt gegeben. Anträge außerhalb der angegebenen Frist werden nicht berücksichtigt.</p>	
<p>§ 3*) -----</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	<p>Der „alte“ § 3*) war aufgehoben.</p> <p>Der „neue“ § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom 11.07.1957	Vorschlag Neufassung Satzung Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>§ 4</p> <p>Die Stipendien sind zu verteilen:</p> <p>c) Zu 2/10 an Studierende der Rechtswissenschaft an Bayer. Universitäten;</p> <p>d) Zu 4/10 an Studierende an Bayer. Universitäten und Hochschulen;</p> <p>e) Zu 4/10 an Schüler einer Bamberger höheren Lehranstalt oder Mittelschule und Handwerkslehrlinge, die zur weiteren Ausbildung eine höhere gewerbliche Schule besuchen.</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Der Inhalt des „alten“ § 4 findet sich im „neuen“ § 2 wieder.</p>
<p>§ 5</p> <p>Die Bewerber müssen unterstützungsbedürftige, würdige und befähigte Schüler oder Lehrlinge sein, die in Bamberg geboren sind oder ihren Wohnsitz in Bamberg haben und sich durch eine Bestätigung oder ein Zeugnis ihrer Lehr- oder Unterrichtsanstalt über ihr Wohlverhalten und ihren erforderlichen Besuch befriedigend ausweisen könne. Bei Vergebung der Stipendien sind Doppelwaisen bevorzugt zu berücksichtigen. Die Bedachten können, solange die übrigen Voraussetzungen für den Stif-</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. <p>(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>Der Inhalt des „alten“ § 5 findet sich im „neuen“ § 2 wieder.</p> <p>Der neue § 5 wurde an die Mustersatzung der AO angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom 11.07.1957	Vorschlag Neufassung Satzung Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
<p>tungsgenuss erfüllt werden, während 5 unmittelbar aufeinander folgenden Jahren im Genuss des Stipendiums belassen werden. Es ist aber für jedes Jahr ein neuer Antrag vom Bewerber einzureichen.</p>		
<p>§ 6</p> <p>Die Zeit zur Einreichung der Gesuche bestimmt der Stadtrat durch öffentliche Ausschreibungen im Monat Oktober; Bewerbungen außerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Frist werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der Inhalt des „alten“ § 6 findet sich im „neuen“ § 2 wieder.</p> <p>Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.</p>
<p>§ 7</p> <p>Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Verwalterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch die Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Der § 7 wurde inhaltlich an die staatliche Mustersatzung angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom 11.07.1957	Vorschlag Neufassung Satzung Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
	(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
<p>§ 8</p> <p>Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Bamberg, die es wiederum einer von ihr verwalteten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Stiftung zuzuführen hat. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erträge dem bisher begünstigten Personenkreis tunlichst erhalten bleiben.</p>	<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der AO angepasst.</p>
<p>§ 9</p> <p>Die Satzung tritt am 1. April 1958 in Kraft.</p>	<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des „alten“ § 9 findet sich im „neuen“ § 10 wieder.</p> <p>Der Inhalt des „neuen“ § 9 wurde komplett neu aufgenommen.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom 11.07.1957	Vorschlag Neufassung Satzung Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
-----	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Satzung vom 11.07.1957 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	Der § 10 wurde aktualisiert.

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg**

Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom	Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Vereinigten Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg vom xx.xx.2019	Bemerkung
	<p>Vermögensübersicht zum 01.01.2018</p> <p>1. Grundvermögen</p> <p>Wohngebäude (Anteil 4,21 % am Stiftungspool) Anschrift, Flurnummer</p> <p>Schützenstraße 51, 3109/14 der Gemarkung Bamberg, Schützenstraße 53, 3109/15 der Gemarkung Bamberg, Steigerwaldstraße 9, 46/3 der Gemarkung Bamberg, Gönnerstraße 23, 1775/11 der Gemarkung Bamberg.</p> <p>2. Kapitalvermögen</p> <p>Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 6.327,99 €.</p>	<p>Die Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Vereinigten Stipendien-Stiftung Bamberg wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.</p> <p>Die Vermögensübersicht wurde als Anlage neu aufgenommen.</p>